



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 09/2018

März 2018

Registernummer: 25412265365-88

Zur öffentlichen Konsultation über die Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der EU (Überarbeitung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken und der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Beweisaufnahme)

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Guido Imfeld
Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Doreen Göcke, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Katrin Grünewald, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses IPR

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Reinmüller (Vorsitzender) (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann
Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe
Rechtsanwalt Guido Imfeld
Rechtsanwältin Patricia Schöninger, LL.M.

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa

Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Europäische Bürgerbeauftragte

Deutschland

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über die Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der EU (Überarbeitung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken und der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Beweisaufnahme) teilnehmen zu können. Auf den Fragebogen der Konsultation antwortet sie wie folgt:

Öffentliche Konsultation über die Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der EU (Überarbeitung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken und der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Beweisaufnahme)

A) Gründe, tätig zu werden

1.1 Waren Sie jemals an einem grenzübergreifenden Gerichtsverfahren beteiligt?

- Ja, als Privatperson (z.B. als Partei oder Zeuge in einem Verfahren oder im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens)
- Ja, in beruflicher Funktion (z.B. als Richter/in, Behörde, zuständige Stelle, Rechtsvertreter/in)
- Nein
- Ich weiß nicht/erinnere mich nicht

1.2 Falls ja,

- bei dem die EU-Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken angewendet werden musste
- bei dem die EU-Verordnung über die Beweisaufnahme angewendet werden musste

Falls Sie als Privatperson an einem grenzübergreifenden Gerichtsverfahren beteiligt waren/wären: Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

1.3 Die folgenden Fragen betreffen die Effektivität der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Zustellung des Schriftstücks an einen Adressaten in einem anderen Mitgliedstaat wurde effizient durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte ohne größere Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Verfahrensrechte des Empfängers im anderen Mitgliedstaat wurden im Verlauf des Verfahrens in angemessener Weise berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Verfahrensrechte der im anderen Mitgliedstaat anzuhörenden Person wurden im Verlauf des Verfahrens in angemessener Weise berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.4 Die folgenden Fragen betreffen die Effizienz der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Zustellung des Schriftstücks in den anderen Mitgliedstaat erzeugte unverhältnismäßige Kosten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Beweisaufnahme im anderen Mitgliedstaat erzeugt unverhältnismäßige Kosten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die betreffenden Seiten des europäischen E-Justiz-Portals bieten Verfahrensparteien oder Empfängern von gerichtlichen Schriftstücken die notwendigen Informationen über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der grenzübergreifenden Zustellung von Schriftstücken.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

1.5 Die folgenden Fragen betreffen die Relevanz der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Empfänger eines Schriftstücks in einem anderen Mitgliedstaat hatte Schwierigkeiten infolge der Tatsache, dass die Verfahrenssprache eine Fremdsprache war (aufgrund dieses Umstandes musste er unverhältnismäßig hohe Kosten tragen oder verpasste eine Frist).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Die in einem anderen Mitgliedstaat angehörte Person hatte Schwierigkeiten infolge der Tatsache, dass die Verfahrenssprache eine Fremdsprache war (aufgrund dieses Umstandes musste sie unverhältnismäßig hohe Kosten tragen oder verpasste eine Frist).</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Der Empfänger eines Schriftstücks in einem anderen Mitgliedstaat konnte leicht eine Maßnahme oder Klage der während der Zustellung des Schriftstücks beteiligten Stellen/Gerichte anfechten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Die in einem anderen Mitgliedstaat angehörte Person konnte leicht eine Maßnahme oder Klage der während der Beweisaufnahme beteiligten Stellen/Gerichte anfechten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Falls Sie beruflich an einem grenzübergreifenden Gerichtsverfahren beteiligt waren/wären:
Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?**

1.6 Die folgenden Fragen betreffen die Effektivität der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Es ist einfach, mit einer zuständigen Stelle/Behörde/Person in einem anderen Mitgliedstaat in Kontakt zu treten/zu kommunizieren, wenn ein Problem im Verlauf der justiziellen Zusammenarbeit auftritt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentrale, gemäß den beiden Verordnungen zuständige Behörden der Mitgliedstaaten leisten unverzüglich und effizient Unterstützung bei der Beilegung von Problemen, die im Verlauf der justiziellen Zusammenarbeit auftreten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich gebe der Zustellung von Schriftstücken durch die Empfängerbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 gegenüber der Nutzung alternativer Methoden der Zustellung von Schriftstücken (z.B. Zustellung per Post (Artikel 14) oder unmittelbare Zustellung (Artikel 15)) den Vorzug.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Ich ziehe die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 der unmittelbaren Methode der Beweisaufnahme (gemäß Artikel 17 der Verordnung) vor.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

1.7 Die folgenden Fragen betreffen die Effizienz der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
<p>Es ist einfach, die für die Gewährung von Rechtshilfe bei der Zustellung eines Schriftstücks zuständige Stelle (Gericht) oder Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zu ermitteln.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Es ist einfach, die für die Gewährung von Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme zuständige Stelle (Gericht) oder Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zu ermitteln.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Die für die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat aufgewendete Zeit war angemessen, es gab keine Verzögerungen hinsichtlich der gemäß den beiden Verordnungen vorgesehenen Fristen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte unverhältnismäßige Verzögerungen im Gerichtsverfahren.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 ist zu teuer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ist zu teuer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.8 Die folgenden Fragen betreffen die Relevanz der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den Verordnungen ist zu umständlich (langwierig und bürokratisch).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Verordnungen ist zu umständlich (langwierig und bürokratisch).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich hatte ein Problem bei der Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks per Post (gemäß der in Artikel 14 der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehenen Methode) in einen anderen Mitgliedstaat.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es war nicht möglich, ein Ersuchen um Zustellung oder ein zuzustellendes Schriftstück elektronisch an die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates zu übermitteln.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es war nicht möglich, Schriftstücke im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme elektronisch an die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates zu übermitteln.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.9 Die folgenden Fragen betreffen die Kohärenz der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Mir ist klar, wann ich die in der Verordnung über die Beweisaufnahme vorgesehenen Methoden zur Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat anwenden muss.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mir ist klar, wann ich die in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehenen Methoden zur Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat anwenden muss.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

1.10 Die folgenden Fragen betreffen den EU-Mehrwert der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Elektronische Beweise (digitale Informationen mit Beweiskraft), die in einem anderen Mitgliedstaat erhoben/gespeichert wurden, sind in einem Gerichtsverfahren in meinem Mitgliedstaat nicht als Beweismittel zulässig (oder werden nicht als gleichwertig anerkannt).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufgrund des Mangels an Interoperabilität der nationalen elektronischen Systeme war/ist es nicht möglich, ein elektronisches Schriftstück grenzübergreifend an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Die in der Verordnung über die Beweisaufnahme vorgesehenen Methoden zur Beweisaufnahme im Ausland sind nicht attraktiv, wenn es Möglichkeiten zur Anwendung weiterer Methoden außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung gibt (z.B. die Ladung eines Zeugen oder einer Partei direkt vor Gericht oder die Einsetzung eines Experten zur Durchführung von Ermittlungen im Ausland).</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

B) Digitalisierung

2. In welchem Maße stimmen Sie (angesichts Ihrer Erfahrungen) folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
<p>In den Rechtsvorschriften über die grenzübergreifende Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen sollten die jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen im IT-Sektor sowie die Nutzung von IT-Systemen Berücksichtigung finden und herangezogen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Die Nutzung elektronischer Mittel sollte bei der Kommunikation zwischen Behörden/Stellen, die an der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit beteiligt sind, das Standardvorgehen darstellen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Im Rahmen von grenzübergreifender Rechtshilfe zuzustellende Schriftstücke sollten standardmäßig über elektronische Kanäle übermittelt werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Die Beweisaufnahme im Rahmen von grenzübergreifender Rechtshilfe sollte nach Möglichkeit standardmäßig über elektronische Kanäle erfolgen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person sollte standardmäßig per Videokonferenz angehört werden, anstatt persönlich bei einem ausländischen Gericht erscheinen zu müssen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rechtliche Hürden durch Unterschiede der nationalen Rechtsvorschriften, die der Durchführung der grenzübergreifenden elektronischen Zustellung im Wege stehen, sollten ausgeräumt werden. (z.B. das Bestehen unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen in Bezug auf die Gültigkeit der elektronischen Zustellung von Schriftstücken).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

C) Unmittelbare Methoden der Rechtshilfe

3. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Verordnung enthält eindeutige Vorschriften zur Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks in einen anderen Mitgliedstaat per Post. Sie bietet in dieser Hinsicht ein zufriedenstellendes Maß an Rechtssicherheit.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Es wäre hilfreich, wenn zuständige Personen (z.B. Gerichtsvollzieher, Gerichtszusteller) in sämtlichen Mitgliedstaaten direkt aus dem Ausland beauftragt werden könnten, Schriftstücke in ihrem Gebiet zuzustellen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Es sollte allgemein zulässig sein, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates unmittelbar und ohne vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates Beweise erheben kann, sofern keine Zwangsmittel Anwendung finden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Es wäre hilfreich, wenn das derzeitige Verfahren der unmittelbaren Beweisaufnahme nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 weiter vereinfacht würde.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Es sollte gewährleistet werden, dass das Gericht, das die unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, Unterstützung durch die Behörden dieses Staates erhält, um dort bei Bedarf Zwangsmaßnahmen durchführen zu können.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D) Schutz der Verteidigungsrechte

4. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken soll Beklagten aus einem anderen Mitgliedstaat, die nicht vor Gericht erschienen, ein einheitliches Maß an Schutz gewährleisten. Die Frist für die Verfügbarkeit eines außerordentlichen Rechtsbehelfs gegen ein Versäumnisurteil, das auf der Grundlage der nicht ordnungsgemäßen Zustellung der Klage geltend gemacht werden kann, sollte z.B. nicht von der Erklärung einzelner Mitgliedstaaten abhängen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken sollte immer zuerst über die Kanäle erfolgen, die in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken festgelegt sind, sofern der Person, die die Zustellung veranlasst, der Wohnsitz des Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat bekannt ist.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Der in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehene Mechanismus in Bezug auf das Recht des Empfängers, die Annahme eines Schriftstücks auf der Grundlage von dessen Sprache zu verweigern (Artikel 8), sollte so gestaltet werden, dass er das Gericht bei der Ermittlung der Sprachen unterstützt, die der Empfänger versteht. Der Mechanismus sollte gleichzeitig vor Missbrauch abschrecken.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Die Verordnung über die Beweisaufnahme könnte Mindeststandards in Bezug auf die Kategorien von Privilegien enthalten, auf die sich eine Person (Partei oder Zeuge) bei der Verweigerung der Beantwortung von Fragen oder der Bereitstellung von Informationen bei der grenzübergreifenden Beweisaufnahme berufen kann.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

E) Geltungsbereich von Instrumenten zur Zustellung von Schriftstücken und zur Beweisaufnahme

5. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
--	----------------	----------------	----------------------	---------------------------	----------------------------

<p>Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken sollte eine größere Transparenz in Bezug auf die Feststellung der Aufenthaltsorte von Empfängern gewährleisten, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten haben. Das E-Justiz-Portal könnte z.B. als Werkzeug für den Zugang zu solchen Informationen in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden (sofern diese Informationen dort öffentlich verfügbar sind).</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken sollte einen Mechanismus enthalten, der in einem anderen Mitgliedstaat Rechtshilfe zum Zwecke der Feststellung des Aufenthaltsortes einer Person bietet, sofern ein Gericht im Ursprungsmitgliedstaat im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Staates darum ersucht hat.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Durch die Verordnung über die Beweisaufnahme sollte die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat in Zivil- und Handelssachen umfassend und lückenlos geregelt werden, es sei denn, dass die Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Gebiets separat durch ein spezifisches EU-Instrument geregelt wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>In der Verordnung über die Beweisaufnahme ist mehr Klarheit bezüglich des Geltungsbereichs der gerichtlichen Handlungen notwendig, um die als „Beweisaufnahme“ in einem anderen Mitgliedstaat ersucht werden kann.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F) Geltungsbereich Verfahrensrechtliche Mindeststandards in anderen Bereichen als der Zustellung von Schriftstücken oder der Beweisaufnahme

6. Befürworten Sie die Einführung zusätzlicher Verfahrensstandards in Bereichen, die über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme hinausgehen?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

G) Weitere Anmerkungen

Gibt es weitere relevante Punkte in Bezug auf den Gegenstand dieser Konsultation, die berücksichtigt werden sollten? Bitte erläutern:

Bei der Zustellung von Schriftstücken ergeben sich in der Praxis wesentliche Probleme aus den verschiedenen Sprachen, teilweise auch aus dem damit verbundenen Verständnis des Verfahrens innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung. Die Einführung allgemein gültiger Formulare könnte dem entgegenwirken. Ebenfalls hilfreich könnte die Festlegung von Standards bei der postalischen Zustellung (z.B. korrektes Ausfüllen von Einschreiben). Zudem sollte das Beifügen von Übersetzungen obligatorisch werden. In der grenzüberschreitenden Praxis wird dies häufig vergessen. Gerichte entscheiden dann nach ihrem nationalen Verständnis des Verfahrens (z.B. unter Verletzung des rechtlichen Gehörs).

Hinsichtlich der Beweisaufnahme im Ausland, ist zum einen festzustellen, dass diese nur selten durchgeführt wird. Zum anderen gibt es neben Sprachproblemen der Richter/Anwälte auch unterschiedliche Auffassungen und Verständigungsprobleme in den jeweiligen Mitgliedsstaaten des Geltungsbereichs der Verordnung über die Wertigkeit der Beweismittel. Solange keine einheitlichen Standards über die Beweismittel und ihre Wertigkeit existieren, wird es weiterhin nur sehr selten zu Beweisaufnahmen im Ausland durch das ersuchende Gericht kommen. In der Praxis findet demgegenüber bei Beauftragung eines Sachverständigen sehr oft eine direkte Begutachtung der vom Gericht eingeschalteten Sachverständigen vor Ort im Ausland ohne Einschaltung der dortigen Behörden statt, wenn der Sachverständige über die ausreichenden Sprachkenntnisse des betreffenden Mitgliedstaates verfügt. Es gibt Entscheidungen deutscher Gerichte, die eine solche Begutachtung zulassen und eine Verwertung der so erlangten Ergebnisse akzeptieren. Es bestehen indessen diesbezüglich keine einheitlichen Standards.